

Dep. 103 VII Nr. 6

**Schele an Ernst August vom 11.10.1836
– Übersetzung des französischen Originals –**

Seite 33 r

Euer Gnaden,

Seit drei Tagen bin ich wieder zurück und glaube, dass ich in aller Demut Ihrer Königlichen Hoheit Bericht erstatten sollte. Ich habe den Minister von Schulte getroffen, der mir sagte, dass Minister von Ompteda nach London abgereist ist mit dem vollständigen Plan der zukünftigen Organisation. Er wird sehr geheim gehalten und man versichert (uns), dass die Kopisten, die ja immer sehr diskret sein sollten, es aber

nicht immer sind, in besonderer Weise auf ihre Verantwortung aufmerksam gemacht worden sind. Herr von Ompteda hat keine Einwände von Belang zu den vorgeschlagenen Empfehlungen erhoben, woran ich nie gezweifelt habe. Das Ministerium hofft, das königliche Placet recht zügig zu erhalten, um die Stände zum 15. Dezember einzuberufen; letztere werden sicherlich einige Bemerkungen zu machen haben, so dass möglicherweise neu gefasste Empfehlungen an den König zurückgehen und die Verabschiedung derselben nochmals für ein Jahr verschoben werden könnte. Die Landdrosten Olbrich von Aurich und Meyer von Lüneberg weilen immer noch hier; ersterer (wohl) auf Dauer. Unter Umständen sollen einige Amtmänner (deutsch zitiert, AdÜ) um Hilfe gebeten werden, um bei Revision und Änderungen der Amtsordnung von 1823 (deutsch zitiert, AdÜ) behilflich zu sein,

denn will man alles verändern, sowohl in den (wörtlich, AdÜ) "directions générales" als in den Landdrosteyen, haben wir bis ins letzte Glied hinabzusteigen und das gesamte Gebäude von oben nach unten neu zu errichten.

Es mag für Ihre Königliche Hoheit nicht ohne Belang sein, vor der Sitzung der Stände einige der neuen Gesetze kennenzulernen, die von der Regierung vorgeschlagen wurden, deren Erörterung aber verschoben wurde. In dieser Annahme erlaube ich mir heute, mit dem Gesetz über die Enclos oder Verkoppelungen (deutsch zitiert, AdÜ) zu beginnen, das von außerordentlicher allgemeiner und, angesichts seiner einzelnen Bestimmungen, spezieller Bedeutung ist, sowie eine weitere Bemerkung über das Wohnrecht, auf das ich später zurückkommen werde, damit Ihre Königliche Hoheit über den Geist der derzeitigen Gesetzgebung in seiner ganzen Tragweite in Kenntnis gesetzt werden möge, vor allem hinsichtlich des Einflusses, der seitens des Innendepartements des Herrn von der Wisch ausgeübt wird.

Die „Verkoppelungen“ oder „Zusammenlegungen“ (deutsch zitiert, AdÜ) der Felder und Wiesen, wurde bislang nach freier Übereinkunft zwischen den Eigentümern geregelt, die ihre Grundstücke untereinander so tauschten, dass eine größtmöglich zusammenhängende Fläche entstand, was sich entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und generell günstig auf den Anbau auswirkte, jedenfalls dort, wo durch Erbfolge oder freie Verfügbarkeit der Grundstücke nicht wieder eine neue Stückelung entstand und diese schwierige Regelung zunichte gemacht wurde. Nach der Gesetzesvorlage sollen nun die Eigentümer zum Tausch gezwungen werden, wenn sich zwei Drittel der Gemeinde für diese Maßnahme ausspricht. Durch diese erzwungene Enteignung werden alle Grundstücke der Gemeinde zusammen mit den Grundstücken der Domainen oder des Adels in einer einzigen gemeinsamen Masse zusammengefasst und jeder Eigentümer erhält seinen neuen Anteil aus den Händen eines dafür bestellten Kommissars. Dieses Verfahren

Seite 35 r

birgt keine Gefahr in sich, solange es nach gegenseitiger Übereinkunft geschieht und jeder sich dem Tausch widersetzen kann, wenn er sich benachteiligt glaubt; es wird aber grauenvoll, sobald es zwangsweise vonstatten geht, und stellt eine beängstigende und geheime Waffe dar, die Parteieneinst und individuellem Hass Vorschub leistet. Man weiß, dass die Bewertung von Grundstücken außerordentlich schwierig ist und dass sie je nach verschiedenen Gutachtern außerordentlich schwankt, obwohl sie gleichzeitig und für dasselbe Objekt zur Begutachtung beauftragt wurden. Es mag sich zwar bei ihnen um ehrenwerte Leute handeln, aber es ist unzweifelhaft, und die Erfahrung zeigt es uns, dass Betrug und Missachtung von eidesstattlichen Versicherungen bei diesen Expertisen erheblich zugenommen haben und ein jeder sich in diesen Verfahren davor fürchtet. In einer Epoche, die für Grundbesitz an Domainen und Adelsgütern wenig vorteilhaft ist, birgt dies eine umso größere Gefahr in sich. Man stelle sich einmal die totale Umwälzung der Eigentumsverhältnisse im gesamten Königreich vor, wenn sämtliche Grundstücke

Seite 35 v

zusammengelegt werden, um sie anschließend den einzelnen zuzuteilen! Ist es denn überhaupt möglich anzunehmen, das Wohlergehen eines Volkes könne gesteigert werden, indem man ihm aber unter völliger Missachtung des Rechts auf Eigentum des Einzelnen materielle Vorteile im Ganzen verschafft? Die solideste Grundlage, die unverzichtbarste aller sozialen Ordnung, allem voran natürlich die Justiz, aber auch das Recht auf Eigentum und die öffentliche Moral werden hier verkannt. Die sehr aufwändigen Arbeiten, die eine solche Maßnahme erforderten und die Zeit, die sie in Anspruch nähmen, würden dazu führen, dass man nur schrittweise vorgehen kann; wenn diese Maßnahmen gleichzeitig in allen Gemeinden durchgeführt würden, könnte dies ein allgemeines Aufbegehren des ansonsten doch so treuen Volkes nach sich ziehen. Vereinzelt Unruhen, Brandstiftungen und aus Rache motivierte Tötungsdelikte würden in diversen Gemeinden an der Tagesordnung sein. Nicht zu vergessen ist, dass es den Menschen in seinem Innersten verletzt, vertreibt man ihn aus dem, was ihn am meisten am Herzen liegt, den von seinen Vätern ererbten Besitz,

Seite 36 r

auch wenn er aus der Überlassung desselben an andere Nutzen ziehen würde. Häufiger aber wird er sich, zu Recht oder zu Unrecht übervorteilt fühlen und diese Gewaltanwendung als tödliche Beleidigung betrachten, die ihn in Wut versetzt. In diversen Ländern hieße das, der Revolution den Weg ebnen. Aber unser großer Theoretiker von der Wisch ist ja nicht einmal auf den Gedanken gekommen, die Gesetze zu konsultieren, obwohl all diese Projekte zum Ressort seines Departements gehören. Er müsste zumindest sein großes willkürliches und räuberisches Projekt als dauerhafte Lösung präsentieren und sagen können, dass, wenn er dem einen nimmt, um dem anderen zu geben, dies zumindest in der Absicht geschähe, dass Letztere es behalten dürfen; so wie der selige Grispin nach Leder verlangte, um daraus Schuhe für die Armen zu fertigen.

Seite 36 v

Dem ist aber keineswegs so; es beeinträchtigt unsere modernen Saint-Simonisten überhaupt nicht. Das Ablösungsgesetz von 1831 und 1833 erlaubt, nach Rückkauf über die Grundstücke frei verfügen zu dürfen, und mit Ausnahme einiger weniger Provinzen wird die Aufteilung der Siedlungen ('colonats') oder Meyerhöfe rechtens sein. Diese Mobilisierung von Grundstücken, die sowohl in politischer wie wirtschaftlicher Hinsicht höchst gefährlich ist, war sogar eins der ausdrücklichen Ziele, die dem Ablösungsgesetz zur Grunde lagen. In den Provinzen, wo unabhängig von den Pachtzahlungen (droits seigneuriaux, eigentlich Lehnzahlungen, AdÜ) ein freier Siedler es aufgrund der geltenden Gesetze nicht wagt, sein Grundstück zu unterteilen, hat man nun die Absicht, Grundstücksunterteilungen zumindest bis zu einem gewissen Grad zu gestatten. Aus all diesem folgt, dass durch die Aufteilung von ererbtem Grundbesitz und der anschließenden Veräußerung dieser Grundbesitz zerstückelt in fremde Hände fallen wird, so dass sich die ganze Aufregung im Zusammenhang mit der Zusammenführung der Grundstücke

Seite 37 r

durch erzwungenen Tausch als Ergebnis räuberischer und gewaltsamer Akte in einigen Jahren legen wird. Dennoch darf es nicht ohne Unterlass zu einem ständigen Grundstückstausch kommen. Herr von der Wisch sollte deshalb zumindest ein Gesetz über die Aufteilung von Grundstückseigentum auf den Weg bringen und es verteidigen. Dann aber hat er das Ablösungsgesetz zu Fall gebracht, auch eine jüngst zustande gekommene und beliebte Erfindung der Revolution sowie den ebenfalls von den Revolutionären so geschätzten Grundsatz zur Neuverteilung und freien Verfügung von Grundbesitz. Aber, was noch unverständlicher ist und ein Beweis entweder seiner Unbekümmertheit und Sorglosigkeit bei Prüfung von Gesetzesvorlagen oder aber einer extremen, kaum möglichen Ignoranz, ist die Handhabung im Bereich der Ländereien (*affaires rurales*), wo die einzige Grundlage zur Schätzung der zum Tausch

Seite 37 v

anstehenden Grundstücke ihr natürlicher oder wesentlicher Wert sein soll und wo, gemäß einer Vorschrift die kleinen Eigentümer ohne Pferde so viel wie möglich erhalten, wobei ihre neuen Anteile in der Nähe ihrer Häuser gelegen sein sollen. Daraus folgt dass beispielsweise Herr von Alten in Linden, der Grundstücke ganz in der Nähe des Dorfes besitzt und für die er pro Morgen 15 bis 20 Ecus bekommt, gezwungen sein wird, sie zu tauschen gegen weiter entfernte Grundstücke gleicher Güte und Ausmaßes, die aber nur 4 Ecus pro Morgen bringen: dies ohne irgendeine Entschädigung dafür zu bekommen. Dies kann auch keineswegs für zukünftige Zeiten gelten, denn es ist unmöglich, die Wirkung der Ausdehnung der Stadt Hannover auf diese dann in Stadtnähe gelegenen Grundstücke vorherzusagen. Dies gilt mehr oder weniger für alle Städte, Marktstellen und größere Gemeinden, und wird zahlreiche Ländereien von Großbauern und insbesondere die des

Seite 38 r

Königs und des Adels treffen. Das heißt, man beraubt die Großen und gibt den Kleinen. Die Begründung, mit dem das Ministerium dieses Gesetz an die Stände weitergeleitet hat, bedarf einiger Anmerkungen, die ich mir erlaube, dahingehend als Beweis zu interpretieren, dass es immer nur der erste Schritt ist, der kostet. Wie hoch ist auch der Verlust der Konzessionen und wie rasch geht die Missachtung der Justiz einher. Dort wird im Wesentlichen gesagt, ich zitiere (folgendes Zitat auf deutsch, AdÜ):

Daß, da man die Gutsherren, dem Ablösungsgesetz unterworfen habe, welche Rechte eben so heilig, als anderes Eigenthum seyen, und davon Opfer sogar größer seyn können; so bilden das gegenwärtige Gsetz, nur den nothwendigen Schlußstein, jener Gesetzgebung, und indem es auf derselben Grundlage beruhe :(nämlich Zwang der Abtretung):“ so könne darin nur

Seite 38 v

Folgerichtiges Verfahren, und nicht ein unzulässiger Eingriff in das Privat Eigenthum gefunden werden.“

Dies ist hier der Fall: Wer sich entschuldigt, klagt sich an! Welche äußerst willkürliche Begründung! Alles erscheint natürlich logisch und es folgt Schlussfolgerung auf Schlussfolgerung und man ist beim Saint-Simonismus angekommen, wo die Gütergemeinschaft, eine anrühige Heuchelei (ist), erfunden, um sich den Besitz zu verschaffen, ohne schließlich die Maske fallen zu lassen.

Im Übrigen schätzen die Herren von Stralenheim und von Schulte dieses Gesetz keineswegs. Ersterer versichert mir seit Jahren auf äußerst positive Weise, dass er niemals einem solch ungerechten Gesetz zustimmen würde, das die Eigentumsrechte völlig außer Kraft setzen würde. Die Sache wird in die Zuständigkeit der Stände fallen, aber welcher Beurteilung setzt sich ein solches Ministerium aus!

Verzeihen Sie mir, Euer Gnaden, die Länge meines Briefes. Aber derartige Sujets sind von großer Bedeutung.

Ich verbleibe mit äußerster Hochachtung,
Euer Gnaden, Königliche Hoheit,

stets Ihr ergebener und treuer Diener Schele
Hannover, 11. Oktober 1936